

# RS Vwgh 1997/10/10 96/02/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs2;

AVG §63 Abs4;

BAO §256 Abs1 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/08 90/17/0328 2 (hier: telefonische Zurückziehung einer Schubhaftbeschwerde, bei der Zurückziehung eines Rechtsmittels handelt es sich nicht um die Wahrung einer Frist, Schriftlichkeit ist daher nicht geboten)

## Stammrechtssatz

Die Zurücknahme einer Berufung (eines Vorlageantrages) ist eine (unwiderrufliche) einseitige prozessuale Erklärung (Hinweis E 7.12.1972, 847/71, E 3.4.1973, 1502/72), die mit dem Einlangen der Zurücknahmeerklärung bei der Behörde rechtsverbindlich und damit wirksam wird, und zwar ohne daß es hier einer formellen Annahmeerklärung der Behörde bedürfte (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, 632).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020144.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)